



**Achte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Computing in the Humanities
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 12. Oktober 2018**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abtstudium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-66.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Computing in the Humanities an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-34.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-51.pdf>) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „spezifische“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „(APO)“ sowie die Angabe „(§§ 1 bis 28)“ gestrichen und nach den Wörtern „Angewandte Informatik“ die Angabe „(APO WIAI)“ eingefügt.

2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Regelstudiendauer einschließlich der Durchführung aller Modulprüfungen und Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Regelstudienzeit“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Höchststudiendauer“ durch das Wort „Höchststudienzeit“ ersetzt.

3. In § 31 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 5 APO“ die Angabe „WIAI“ eingefügt.

4. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Modulhandbuch

¹Der Prüfungsausschuss verabschiedet in der Regel bis zum Ende des Sommersemesters ein Modulhandbuch für das kommende Studienjahr und gibt dieses hochschulöffentlich bekannt. ²Das Modulhandbuch enthält zumindest

Beschreibungen der Module der Fakultät WIAI gemäß dieser Studien- und Fachprüfungsordnung und regelt für diese Module detailliert die Inhalte, dabei insbesondere: Inhalte und Lernziele, Lehrformen, Verwendbarkeit von Modulen, Semesterwochenstunden, Arbeitsaufwand, Häufigkeit des Angebots und die Dauer eines Moduls und konkretisiert die prüfungsrechtlichen Regelungen dieser Ordnung.“

5. In der Abschnittsbezeichnung II wird das Wort „Masterprüfung“ durch die Wörter „Abschluss und Modulprüfung“ ersetzt.
6. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „und Zulassung zur Masterprüfung“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb des qualifizierenden Abschlusses ermöglicht. ²Der Erwerb des Abschlusses gemäß Abs. 1 Nr. 1 muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch Vorlage des Zeugnisses nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird von Amts wegen aufgehoben, sofern der Nachweis gemäß Satz 2 fristgemäß erbracht wird. ⁶Anderenfalls ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.“
 - d) Abs. 4 wird aufgehoben.
7. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „und Zweck der Prüfung“ durch die Wörter „des Masterstudiengangs“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Masterprüfung bildet einen“ durch die Wörter „Der Masterstudiengang Computing in the Humanities führt zu einem“ und das Wort „Abschluss“ durch das Wort „Hochschulabschluss“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat“ durch die

Wörter „Im Rahmen des Studiums wird festgestellt ob der bzw. die Studierende“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Studium sind Modulprüfungen in den in § 40 aufgeführten Modulgruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit abzulegen.“

8. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der“ gestrichen.

b) Abs. 1 Satz 1 wird Abs. 1 und Abs. 1 Sätze 2 bis 4 werden Abs. 2 Sätze 1 bis 3.

c) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.

d) Nach dem neuen Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Das Modul Masterarbeit beinhaltet ein Kolloquium, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werde. ²Das Kolloquium findet nach Wahl des bzw. der Studierenden entweder vor oder nach der Bewertung der Masterarbeit statt.“

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 67 % aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 33 % aus der Bewertung des Kolloquiums zusammen.“

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

9. In § 36 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 21 APO“ die Angabe „WIAI“ eingefügt.

10. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Studiengangsprofile

(1)¹Der Masterstudiengang Computing in the Humanities kann in Abhängigkeit vom qualifizierenden Studiengang in drei Profilen studiert werden:

1. Das Profil ‚Konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines Bachelorstudiengangs ohne Anteile in der Angewandten Informatik‘ richtet sich an Studierende, die keine oder sehr geringe Vorkenntnisse in Informatik und Angewandter Informatik aufweisen.

2. Das Profil ‚Konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines Bachelorstudiengangs mit einem Nebenfach in Angewandter Informatik (30 ECTS)‘ richtet sich an Studierende, die ein Nebenfach im Umfang von ca. 30 ECTS-Punkten im qualifizierenden Studiengang absolviert haben und über Grundlagenwissen in Informatik sowie Kenntnisse in einer Programmiersprache verfügen wie sie z. B. im Nebenfach Angewandte Informatik (30 ECTS-Punkte) an der Universität Bamberg vermittelt werden.
 3. Das Profil ‚Konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines Bachelorstudiengangs mit einem Nebenfach in Angewandter Informatik (45 ECTS)‘ richtet sich an Studierende, die ein Nebenfach im Umfang von ca. 45 ECTS-Punkten im qualifizierenden Studiengang absolviert haben und über erweitertes Grundlagenwissen in Informatik, Kenntnisse in einer Programmiersprache sowie Basiswissen in mehreren Fächern der Angewandten Informatik verfügen wie sie z. B. im Nebenfach Angewandte Informatik (45 ECTS-Punkte) an der Universität Bamberg vermittelt werden.
- (2)¹Das Studiengangsprofil gemäß Nr. 1 wird nicht im Abschlusszeugnis angegeben.
²Die Studiengangsprofile gemäß Nr. 2 und 3 werden jeweils mit der Bezeichnung ‚Studiengangsprofil: Vertiefte Studien basierend auf einem Bachelor mit Nebenfach in Angewandter Informatik‘ im Abschlusszeugnis angegeben.“

11. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Satz wird die Satznummer „¹“ vorangestellt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 „²Unzureichende Kenntnisse sind frühzeitig während des Studiums zu ergänzen.“

12. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Studienganges“ durch die Wörter „Masterstudiengangs Computing in the Humanities“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird Abs. 4 Satz 1.
- c) Abs. 5 wird Abs. 4 Satz 2.
- d) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
 „(5) Nach Abschluss des Studiums haben die Studierenden folgende Qualifikationsziele erreicht. Absolventinnen und Absolventen:

- beherrschen Methoden und Verfahren der Informatik und Angewandten Informatik. Sie sind in der Lage, diese nach wissenschaftlichen Kriterien zu vergleichen und zu bewerten.
- können informatische Methoden insbesondere auf geistes-, kultur- oder sozialwissenschaftliche Fragestellungen anwenden, speziell auf solche aus ihrem qualifizierenden Bachelorstudiengang.
- haben im Rahmen ihrer Abschlussarbeit gezeigt, dass sie eine ggf. unvollständig definierte Problemstellung analysieren und zu einer Forschungsfragestellung präzisieren können, für die sie unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden eine Lösung konzipieren, implementieren und evaluieren.
- haben im Rahmen von praktischen Übungen und Projekten demonstriert, dass sie Techniken der Programmierung und Softwareentwicklung beherrschen und dem Anwendungskontext angemessen einsetzen können.
- können insbesondere bei geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Anwendungsproblemen zwischen Fachsicht und IT-Sicht vermitteln.
- haben ein berufliches Selbstbild entwickelt. Sie kennen die speziellen Anforderungen an informatische Tätigkeiten in den Digitalen Geisteswissenschaften sowie die allgemeinen Anforderungen an Tätigkeiten in anderen Anwendungsgebieten.
- haben sich in Übungen und Projekten mit teamorientierten Methoden zur Lösung informatischer Problemen auseinandergesetzt. Sie können ihre Rolle und im Team und ihre Beiträge zur Teamleistung reflektieren.
- sind in der Lage, sich systematisch und in kurzer Zeit in neue Aufgaben einzuarbeiten.
- können ihr informatisches Wissen unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Erfordernisse verantwortungsbewusst anwenden und eigenverantwortlich vertiefen.“

13. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Möglichkeiten“ durch die Wörter „die Möglichkeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „In der Teil-Modulgruppe“ durch die Wörter „Im Wahlpflichtbereich“ und das Wort „die“ durch die Wörter „Module der“ ersetzt sowie nach den Wörtern „Mensch-Computer-Interaktion“ die Wörter „und Smart Environments“ eingefügt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Im Wahlpflichtbereich Anwendungskontext und Überfachliche Qualifikationen können ausgewählte Module aus dem Angebot der Informatik und Wirtschaftsinformatik gewählt werden sowie Module zur fachbezogenen Informationsverarbeitung aus dem Angebot anderer Fakultäten.“
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Themenbereichen der Informatik und Angewandten Informatik“ durch die Wörter „möglichen Themenbereichen Angewandte Informatik, Informatik und Wirtschaftsinformatik“ ersetzt.
14. In der Paragraphenbezeichnung zu § 41 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
15. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Bezeichnung des Anhangs werden die Wörter „Modulgruppen der Masterprüfung im Masterstudiengang“ durch die Wörter „Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs“ ersetzt.
- b) Der Wortlaut nach der Anhangsbezeichnung wird wie folgt geändert:
- aa) Dem ersten Satz wird die Satznummer „¹“ vorangestellt und das Wort „mindestens“ wird gestrichen.
- bb) Dem zweiten Satz wird die Satznummer „²“ vorangestellt und die Wörter „vier Modulgruppen“ werden durch die Wörter „die Modulgruppen A1 bis A4“ ersetzt.
- cc) Dem dritten Satz wird die Satznummer „³“ vorangestellt.
- cc) Dem vierten Satz wird die Satznummer „⁴“ vorangestellt sowie vor dem Wort „Profilen“ das Wort „drei“ eingefügt und die Angabe „gemäß § 33 Abs. 2“ gestrichen.
- c) Der Abschnitt zum Profil 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Abschnitt wird die Abschnittsbezeichnung „A. Profile“ vorangestellt.
- bb) Im Satz vor der Tabelle werden die Wörter „Im Profil 1“ durch die Angabe „1. Profil 1:“ ersetzt und die Anführungszeichen sowie der Doppelpunkt am Ende werden gestrichen.

cc) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aaa) In der Zeile A1 werden in der Spalte Modulgruppe vor dem Wort „(Pflichtbereich)“ ein Spiegelstrich eingefügt sowie die Klammern gestrichen.

bbb) Die Zeile A2 wird wie folgt gefasst:

A2	Fachstudium Computing in the Humanities	24
	- Wahlpflichtbereich Angewandte Informatik	12 – 24
	- Wahlpflichtbereich Anwendungskontext und Überfachliche Qualifikationen	0 – 12

ccc) In der Zeile A3 wird in der Spalte Modulgruppe vor dem Wort „(Wahlpflichtbereich)“ ein Absatz und ein Spiegelstrich eingefügt sowie die Klammern gestrichen.

ddd) In der Zeile A4 werden in der Spalte Modulgruppe die Wörter „(Themengebiete gemäß Anhang 2)“ gestrichen.

d) Der Abschnitt zum Profil 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz vor der Tabelle werden die Wörter „Im Profil 2“ durch die Angabe „2. Profil 2:“ und die Angabe „(30 ECTS)“ durch die Angabe „mit 30 ECTS“ ersetzt sowie die Anführungszeichen und der Doppelpunkt am Ende gestrichen.

bb) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aaa) In der Zeile A1 wird in der Spalte Modulgruppe vor dem Wort „(Pflichtbereich)“ ein Spiegelstrich eingefügt und die Klammern gestrichen.

bbb) Die Zeile A2 wird wie folgt gefasst:

A2	Fachstudium Computing in the Humanities	33 – 45
	- Wahlpflichtbereich Angewandte Informatik	21 – 45
	- Wahlpflichtbereich Anwendungskontext und Überfachliche Qualifikationen	0 – 12

ccc) In der Zeile A3 wird in der Spalte Modulgruppe vor dem Wort „(Wahlpflichtbereich)“ ein Absatz und ein Spiegelstrich eingefügt und die Klammern gestrichen.

ddd) In der Zeile A4 werden in der Spalte Modulgruppe die Wörter „(Themengebiete gemäß Anhang 2)“ gestrichen.

- e) Der Abschnitt zum Profil 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satz vor der Tabelle werden die Wörter „Im Profil 3“ durch die Angabe „3. Profil 3:“ und die Angabe „(45 ECTS)“ durch die Angabe „mit 45 ECTS“ ersetzt sowie die Anführungszeichen und der Doppelpunkt am Ende gestrichen.
- bb) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Zeile A1 wird in der Spalte Modulgruppe vor dem Wort „(Pflichtbereich)“ ein Spiegelstrich eingefügt und die Klammern gestrichen.
- bbb) Die Zeile A2 wird wie folgt gefasst:

A2	Fachstudium Computing in the Humanities	45 – 57
	- Wahlpflichtbereich Angewandte Informatik	33 – 57
	- Wahlpflichtbereich Anwendungskontext und Überfachliche Qualifikationen	0 – 12

- ccc) In der Zeile A3 wird in der Spalte Modulgruppe vor dem Wort „(Wahlpflichtbereich)“ ein Absatz und ein Spiegelstrich eingefügt und die Klammern.
- ddd) In der Zeile A4 werden in der Spalte Modulgruppe die Wörter „(Themengebiete gemäß Anhang 2)“ gestrichen.
- f) Der Abschnitt zur Modulgruppe A1 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Abschnitt wird folgende Bezeichnung vorangestellt:
 „B. Modulgruppen
 1. Modulgruppe A1 Fachstudium Grundlagen der Informatik und Angewandten Informatik“
- bb) Der erste Satz wird wie folgt gefasst:
 „¹In der Modulgruppe A1 sind im Profil 1 Module im Umfang von 48 ECTS-Punkten, im Profil 2 im Umfang von 27 bis 39 ECTS-Punkten und im Profil 3 im Umfang von 15 bis 27 ECTS-Punkten zu absolvieren.“
- cc) Dem zweiten Satz wird die Satznummer „²“ vorangestellt.
- dd) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 „³§ 6 APO WIAI bleibt hiervon unberührt.“
- ee) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
- aaa) Zeile 2 wird gestrichen.

- bbb) Bei dem Modul DSG-EiRBS-B wird in der Spalte ID die Angabe „DSG-EiRBS-B“ durch die Angabe „PSI-EiRBS-B“ ersetzt.
- ccc) Bei dem Modul SEDA-DMS-B wird in der Spalte ID die Angabe „SEDA-DMS-B“ durch die Angabe „MOBI-DBS-B“ und in der Spalte Modulbezeichnung das Wort „Datenmanagementsysteme“ durch das Wort „Datenbanksysteme“ ersetzt.
- g) Der Abschnitt zur Modulgruppe A2 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Abschnitt wird die Bezeichnung „2. Modulgruppe A2 Fachstudium Computing in the Humanities“ vorangestellt:
- bb) Der Wortlaut vor der Tabelle wird wie folgt gefasst:
- ¹In der Modulgruppe A2 sind im Profil 1 Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten, im Profil 2 Module im Umfang von 33 bis 45 ECTS-Punkten und im Profil 3 Module im Umfang von 45 bis 57 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot zu absolvieren. ²Die zum jeweiligen Profil mit ‚WP‘ oder ‚E‘ (Ergänzungsmodule) gekennzeichneten Module können als Wahlpflichtmodule gewählt werden. ³Die Ergänzungsmodule sollen nur belegt werden, wenn sie im Nebenfach des qualifizierenden Studiengangs noch nicht absolviert wurden. ⁴Aus dem Wahlpflichtbereich Anwendungskontext und Überfachliche Qualifikationen können Module im Umfang von bis zu 12 ECTS-Punkten gewählt werden.“
- cc) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
- aaa) In Zeile 2 werden die Wörter „Teil-Modulgruppe“ durch das Wort „Wahlpflichtbereich“ ersetzt.
- bbb) Die Angaben zu dem Modul KogSys-IA-B werden gestrichen.
- ccc) Vor dem Modul KogSys-KogMod-M wird folgende Zeile eingefügt:

WP	E	E	AI-KI-B	Einführung in die künstliche Intelligenz	6	Klausur 90 Minuten
----	---	---	---------	--	---	--------------------

- ddd) Bei dem Modul MI-IR1-M wird in der Spalte ID die Angabe „MI-IR1-M“ durch die Angabe „MI-IR-M“ ersetzt und in der Spalte Modulbezeichnung die Ziffer „1“ gestrichen.

- eee) Nach dem Modul MI-CGuA-M wird folgende Zeile eingefügt:

WP	E	E	PSI-IntroSP-B	Introduction to Security and Privacy	6	Klausur 90 Minuten
----	---	---	---------------	--------------------------------------	---	--------------------

fff) Nach dem Modul DSG-AJP-B werden folgende Zeilen eingefügt:

Modulgruppe A2 – Wahlpflichtbereich Anwendungskontext und Überfachliche Qualifikationen						
WP	WP	WP	SWT-SSP-B	Soft Skills for IT Projects	3	Klausur 90 Minuten

h) Der Abschnitt zur Modulgruppe A3 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Abschnitt wird die Bezeichnung „3. Modulgruppe A3 Seminare und Projekte“ vorangestellt.

bb) Der Wortlaut wird wie folgt gefasst:

„¹In der Modulgruppe A3 sind zwei Seminarmodule der Angewandten Informatik, Informatik oder Wirtschaftsinformatik mit jeweils 3 ECTS-Punkten sowie zwei Projektmodule der Angewandten Informatik, Informatik oder der Wirtschaftsinformatik mit jeweils 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Mindestens ein Seminar und ein Projekt müssen der Angewandten Informatik entstammen. ³Die Modulprüfung in jedem Seminar wird durch ein Referat mit schriftlicher Hausarbeit erbracht. ⁴Die Modulprüfung in jedem Projekt wird durch schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium erbracht. ⁵Die Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Abs. 10 APO WIAI an den zugehörigen gewählten Lehrveranstaltungen voraus.“

i) Der letzte Abschnitt wird gestrichen.

j) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. Modulgruppe A4 Masterarbeit

¹In der Modulgruppe A4 ist das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten nach Maßgabe des § 35 zu erbringen. ²Die Modulprüfung wird durch schriftliche Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten und einem Kolloquium mit einer Prüfungsdauer von 20 bis 60 Minuten erbracht.“

16. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Satz nach der Bezeichnung des Anhangs wird die Satznummer „¹“ vorangestellt.

b) Nummer 1b) wird Folgendes angefügt:

„- Privatsphäre und Sicherheit in Informationssystemen.“

c) Den beiden Sätzen nach 1c) werden die Satznummern „²“ und „³“ vorangestellt.

17. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung des Anhangs wird nach der Angabe „Anhang 3“ das Wort „Eignungsverfahren“ gestrichen.
- b) In Nr. 1 Satz 1 werden die Wörter „und Motivation“ gestrichen sowie das Wort „lassen“ durch das Wort „lässt“ ersetzt.
- c) Die Nrn. 1 bis 6 werden mit Satznummern versehen.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 13. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Die geänderten Zugangsregelungen gelten erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2019.

(3) Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Juli 2018 und des Beschlusses der Universitätsleitung vom 10. Oktober 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2018.

Bamberg, 12. Oktober 2018

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Oktober 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Oktober 2018.